VERORDNUNG (EWG) Nr. 2791/82 DES RATES

vom 18. Oktober 1982

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sieht in ihren Artikeln 8 und 9 die Grundregeln für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von geschlachteten Schweinen vor. Es empfiehlt sich, eine Definition dieser Erzeugnisse in die Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 370/76 (4), aufzunehmen, um die richtige Anwendung der Abschöpfung auf die in der Tarifstelle 02.01 A III a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Schweinehälften zu erleichtern. Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2655/82 (6), ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgender Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 eingefügt:

„*Artikel 3a*

Als ‚geschlachtete Schweine' gelten ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Mittel aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge gestellt werden. Bei ganzen oder halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein."

Artikel 2

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 2 wird folgende „Zusätzliche Vorschrift" eingefügt:

„7. Als ‚ganze oder halbe Tierkörper' im Sinne der Tarifstelle 02.01 A III a) 1 gelten die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge gestellt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein."

2. Die Tarifstelle 02.01 A III a) 1 erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 280 vom 2. 10. 1982, S. 14.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
„02.01	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :**		
	A. Fleisch :		
	III. von Schweinen :		
	a) von Hausschweinen :		
	1. ganze oder halbe Tierkörper	20 (Ab)	—"

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED